

18.09.2017
3



Bezirk Herford-Minden-Lippe

ver.di • Bezirk Herford-Minden-Lippe • Kreishausstr. 6 a • 32051 Herford

Kreishausstr. 6 a
32051 Herford

Telefon.: (05221) 9134-0
Telefax: (05221) 9134-20

E-Mail: bezirk.herford.minden-lippe@verdi.de

Simonsstraße 2
32423 Minden

Telefon: (0571) 23082
Telefax: (0571) 21251

Güterbergstr. 2
32755 Detmold

Telefon: (05231) 30809-0
Telefax: (05231) 30809-5

Gemeinde Rödinghausen
Thomas Dahlmeier
Postfach 31 10

32285 Rödinghausen

Datum	15.09.17
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	he
Durchwahl	- 12

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Sehr geehrter Herr Dahlmeier,

in der Anlage übersende ich Ihnen unsere grundsätzliche Stellungnahme in der Angelegenheit.

Insbesondere mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die erforderlichen Unterlagen überhaupt nicht beigelegt sind und auf dieser Grundlage die Beurteilung einer Genehmigungsfähigkeit unmöglich ist.

Insofern erheben wir erhebliche Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Heinz Henning
Gewerkschaftssekretär

Anlage
Stellungnahme



Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

hier: Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Rödinghausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über die Termine geplanter Sonntagsöffnungen für das Jahr in 2017. Zu den geplanten Öffnungen **erheben wir Bedenken** und nehmen wie folgt Stellung:

Die Freigabe von Sonntagsöffnungen ohne konkreten Anlass ist mit der Verfassung nicht vereinbar. Daher sind gesetzliche Regelungen, die eine voraussetzungslose Freigabe von Sonntagsöffnungen zulassen, verfassungswidrig. Der Gesetzgeber in NRW hat dies bei der Abfassung des Ladenöffnungsgesetzes berücksichtigt und in § 6 Abs. 1 LÖG NRW das Vorliegen eines besonderen Anlasses, wie z.B. das Stattfinden von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgeschrieben.

Weil der Gesetzgeber es unterlassen hat, den Anlassbezug näher zu bestimmen, sind zur Auslegung die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Danach sind an Ausnahmen von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

Hieran mangelt es bei den beantragten Sonntagsöffnungen für 2017 im Stadtgebiet Rödinghausen. Das Ladenöffnungsgesetz NRW schreibt vor, dass eine Sonntagsöffnung „AUS ANLASS VON“ genehmigt werden kann. Zunächst müssen die Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen.

Anlässe in diesem Sinne können traditionelle Jahrmärkte, Kirchweihfeste oder ähnliche Anlässe auf der Grundlage der Gewerbeordnung sein.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst.

- BVerwG, Beschl. v. 18.12.1989, 1 B 153/89 = NVwZ 1990, 761; OVG Weimar, Beschl. v. 29.09.2000, 2 N 804/00 = NVwZ-RR 2001, 234; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.08.2004, 7 MN 177/04 = NVwZ-RR 2005, 172, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813; VG München, Urt. v. 20.07.2010, M 16 K 10.1583; Bayer.VGH, Urt. v. 31.03.2011, 22 BV 10.2367; VG Darmstadt Urt. v. 13.06.2013, 3 K 472/13.DA -

Eine Öffnung ist mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt.



Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben.

- vgl. *OVG Lüneburg, Urt. V. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813*

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat In der Entscheidung vom **11.11.2015** erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das **Oberverwaltungsgericht Münster** in Entscheidungen am **10.06.2015** (OVG 4 B 504/16) und am **15.08.2016** (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

Als Folge der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichts hat das **Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen** am **20.11.2015**, am **02.05.2016** und am **07.09.2016** die Bezirksregierungen darauf hingewiesen, dass bei anlassbezogene Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen müsse, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden könne. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reiche dagegen nicht aus. Darüber hinaus sei zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den ganzen Ort beziehe oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile beschränkt werden solle. Hierbei sei zu berücksichtigen, in welchen Bereich des Ortes sich bereits der Anlass auswirke. Die klarstellenden Runderlasse endeten mit der Bitte, **den Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten**. Wir gehen daher davon aus, dass ihnen die Runderlasse bekannt sind.

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass bei einigen geplanten Sonntagsöffnungen die Veranstaltungen den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellen und eine entsprechend Prüfung stattgefunden hat.

Leider fehlen in ihrem Informationsschreiben genaue Angaben zum Inhalt der Veranstaltungen und der Hinweis, warum genau diese Veranstaltung für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht.

Weiterhin ist die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen. Daher wäre eine genaue Angabe des Veranstaltungsortes hilfreich gewesen.

Daher formulieren wir unsere Bedenken auf Grundlage der uns zugänglichen Quellen zu folgenden Veranstaltungen:

Zum Umfang und zu den Inhalten der Anlassveranstaltung fehlen uns die Informationen. Insbesondere zum Ort der Veranstaltung und damit zur Frage, ob sich der Anlass auf den ganzen Stadtteil auswirkt, liegen keine Informationen vor.



Da uns keine anderen Informationen zu den geplanten Anlass-Veranstaltungen vorliegendes, bleiben erhebliche Zweifel, ob die aufgeführten Veranstaltungen den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen. Sie stellen aus heutiger Sicht keine Voraussetzung für einen Sachgrund dar, der den Eingriff in die Sonntagsruhe und die Schutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtfertigt. Außerdem ist nicht ersichtlich, in welchem örtlichen Einzugsgebiet sich der Anlass auswirkt und entsprechende Einschränkungen der Sonntagsöffnungen vorgenommen werden sollen. Die hier getroffenen Anmerkungen und Aussagen bezogen auf den Ort der Veranstaltungen gelten für ALLE beantragten Sonntagsöffnungen.

Für Rückfrage stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich ihre Entscheidung mit.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di Bezirk Herford-Minden-Lippe
Heinz Henning
Fachbereichssekretär

EM - 09 2017

3

Gemeinde Rödinghausen
Geschäftsbereich 3
Postfach 31 10

32285 Rödinghausen

Rechtsabteilung

Campus Handwerk 1
33613 Bielefeld
Tel. 0521 5608-480 | Fax -199

Ihr Ansprechpartner:

Elisabeth Brinkschröder

Tel. 0521 5608-212

Elisabeth.Brinkschroeder@hwk-owl.de

18.09.2017 | Mel

Festsetzung einer Veranstaltung gemäß § 69 GewO

- **Werbegemeinschaft Bruchmühlen e. V.** -
- **Dortiges Schreiben vom 14.09.2017 – 3/2** -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Festsetzung der vorgenannten Veranstaltung werden unsererseits Einwendungen nicht erhoben.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
i. A.



Elisabeth Brinkschröder
Assessorin



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

19.09.2017

3

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld | Postfach 10 03 63 | 33503 Bielefeld

Gemeinde Rödinghausen
Geschäftsbereich 3
Postfach 3110
32285 Rödinghausen

Ihr Zeichen/Nachricht vom
3/2

Ansprechpartner/in
Jochen Sander

E-Mail
j.sander@ostwestfalen.ihk.de

Tel.
0521 554- 225

Fax
05 21 554- 5 225

Datum
15. September 2017

Ordnungsbehördliche Verordnung zu verkaufsoffenen Sonntagen

Sehr geehrter Herr Dahlmeier,

gegen die Inhalte der geplanten Ordnungsbehördliche Verordnung laut Schreiben vom 12.09.2017 erheben wir keine Bedenken oder Einwände.

Freundliche Grüße

Jochen Sander

Dahlmeier, Thomas (Gem. Rödinghausen)

Von: Axel Bruning
Gesendet: Donnerstag, 21. September 2017 18:15
An: Dahlmeier, Thomas (Gem. Rödinghausen); 'Doris Vogelsang'
Betreff: AUSZUG134Bruchmühlentag2016 A
Anlagen:

Sehr geehrter Herr Dahlmeier,

es gibt keine Einwände gegen den Antrag der Werbegemeinschaft.

Gruß

Ihr Axel Bruning

Gemeinde Rödinghausen

Der Bürgermeister

Geschäftsbereich: 3/2

Az.: Da./Kl.

26.09.2017

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Der Einzelhandelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V., Minden hat am heutigen Tage telefonisch mitgeteilt, dass von dort keine Einwände bestehen.


(Klubmann)